


| | | |
|---|---|---|
|  | Gemeindevorstandsvorlage | |
| | Vorlagen-Nr.: GV/0095/2021-2026 | Vorlagenbearbeitung: Timo Schmitz |
| Aktenzeichen: FD III/1.610-20.ts | Federführung: Fachdienst III/1 | Datum: 11.08.2021 |

Beschlusslauf

Bebauungsplan Nr. 1/2020 "Im Autal" 5. Änderung - Aufstellungsbeschluss

Gemeindevorstand
GV/012/2021-2026

am 23.08.2021

Die Begründung wird wie nachstehend ergänzt.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Autal“ 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87/14 und 87/15 in der Flur 3, Gemarkung Niedernhausen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Die Bebauungsplanung erhält die Nummerierung 1/2020.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst

Begründung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses (Planziele):

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Insbesondere sollen der Gebietstyp von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet abgeändert und die Baugrenzen entsprechend angepasst werden. Die Bebauung soll nicht näher an das Autal heranreichen als der äußerste Punkt der bisherigen Baugrenze.

Abstimmungsergebnis:
 beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Autal“ 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87/14 und 87/15 in der Flur 3, Gemarkung Niedernhausen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Die Bebauungsplanung erhält die Nummerierung 1/2020.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst

Begründung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses (Planziele):

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Insbesondere sollen der Gebietstyp von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet abgeändert und die Baugrenzen entsprechend angepasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

Die Begründung wird wie nachstehend ergänzt.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Autal“ 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87/14 und 87/15 in der Flur 3, Gemarkung Niedernhausen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Die Bebauungsplanung erhält die Nummerierung 1/2020.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Begründung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses (Planziele):

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Insbesondere sollen der Gebietstyp von Mischgebiet in allgemeines Wohngebiet abgeändert und die Baugrenzen entsprechend angepasst werden.

Die Bebauung soll nicht näher an das Autal heranreichen als der äußerste Punkt der bisherigen Baugrenze.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Die Begründung wird wie nachstehend ergänzt.

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Autal“ 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87/14 und 87/15 in der Flur 3, Gemarkung Niedernhausen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Die Bebauungsplanung erhält die Nummerierung 1/2020.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Begründung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses (Planziele):

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Insbesondere sollen der Gebietstyp von Mischgebiet in allgemeines Wohngebiet abgeändert und die Baugrenzen entsprechend angepasst werden.

Die Bebauung soll nicht näher an das Autal heranreichen als der äußerste Punkt der bisherigen Baugrenze.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Autal“ 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87/14 und 87/15 in der Flur 3, Gemarkung Niedernhausen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Die Bebauungsplanung erhält die Nummerierung 1/2020.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Begründung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses (Planziele):

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Insbesondere sollen der Gebietstyp von Mischgebiet in allgemeines Wohngebiet abgeändert und die Baugrenzen entsprechend angepasst werden.

Die Bebauung soll nicht näher an das Autal heranreichen als der äußerste Punkt der bisherigen Baugrenze.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Autal“ 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 87/14 und 87/15 in der Flur 3, Gemarkung Niedernhausen.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.
3. Die Bebauungsplanung erhält die Nummerierung 1/2020.
4. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Begründung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses (Planziele):

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnnutzung in Form von Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Insbesondere sollen der Gebietstyp von Mischgebiet in allgemeines Wohngebiet abgeändert und die Baugrenzen entsprechend angepasst werden.

Die Bebauung soll nicht näher an das Autal heranreichen als der äußerste Punkt der bisherigen Baugrenze.

Abstimmungsergebnis:

Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0